

Aktuelle Übersicht von "Drittländern", bei denen im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung besondere Vorsicht geboten ist.

BaFin Rundschreiben 12/2023 (GW) vom 11.12.2023

FATF Informationsbericht "Jurisdictions subject to a Call for Action" vom 23. Februar 2024

FATF Informationsbericht "Jurisdictions under Increased Monitoring" vom 23. Februar 2024

Auf Basis der EU-Verordnung müssen alle Verpflichteten insbesondere für Länder der Kategorie 2 automatisch mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten beachten.
Für Länder der Kategorie 1 müssen zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG noch weitere Maßnahmen getroffen werden.
Für Länder der Kategorien 3 und 4 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die aber einzelfallbezogen um Maßnahmen zur Berücksichtigung des besonderen Risikos zu ergänzen sind.

verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG

BaFin - Rundschreiben - Rundschreiben 12/2023 (GW)

Documents - Financial Action Task Force (FATF) (fatf-gafi.org)
Documents - Financial Action Task Force (FATF) (fatf-gafi.org)

Basis Ka	ategorie	Land	Langname Land	Konsequenzen	Kommentar
DVO	1	Iran		Länder mit strategischen Defiziten und "Call for Action"	=> Erhöhte Anforderung an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (wB); Jede Finanztransaktion nach/aus diesem Land betroffen, insbes. "one of our clients"; Entscheidung bzgl. Verdachtsmeldung unter Einbeziehung des Vorgesetzten erforderlich
		Nordkorea	Demokratische Volksrepublik Nordkorea	Folgende Länder wurden gem. FATF-Empfehlung vom Oktober neu aufgenommen:	
OVO	2	Afghanistan	Demokratische Republik Kongo	Länder mit strategischen Defiziten bei der Geldwäschebekämpfung	=> Mindestens verstärkte Kundensorgfaltspflichten gem § 15 Abs 5 GwG wenn Vertragspartner, wB oder sonstiger Beteiligter aus HRS-Land stammt bzw. dort seinen Sitz hat oder Bankkonto aus diesem Land betroffen
		Barbados Burkina Faso Gibraltar Haiti		Folgende Länder wurden gem. FATF-Empfehlung hoch gestuft in Kategorie 1:	d.h. im Einzelnen: - Vollständige Identifizierung der Wirtschaftlich Berechtigten gem. § 11 Abs . 4 Nr. 1 u. 2 GwG - Sicherstellen der Einhaltung der Maßnahmen durch Zweigstellen/Tochterunternehmen
		Jamaika Jemen Jordanien Kaimaninseln Kamerun Kongo Mali		Folgende Länder wurden gem. FATF-Empfehlung neu aufgenommen: - Kamerun - Nigeria - Südafrika - Vietnam Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen:	- Einholen zusätzlicher Informationen über: - den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten - über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung - über die Herkunft der Vermögenswerte des Vertragspartners - über die Herkunft der Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten - die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion
		Mosambik Myanmar Nigeria Panama Phillipinen		- Kambodscha - Marokko Folgende Länder wurden im Vergleich zu den letzten Änderungen der FATF noch nicht aufgenommen:	 - die geplante Verwendung der Vermögenswerte - Begründung/Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bedarf Zustimmung Mitglied Führungsebene - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung - durch häufigere und intensivere Kontrollen
		Senegal Südafrika Südsudan Syrien Tansania		- Bulgarien / Kroatien / Türkei - Kenia / Namibia	 - durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Überprüfung bedürfen - Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen und Analysen - Darüberhinaus kann die Aufsichtsbehörde die Einhaltung weiterer Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5a GwG fordern - aktuell: Afghanistan - Berücksichtigung der aktuellen Lage
		Trinidad & Tobago Uganda VAE Vanuatu Vietnam	Vereinigte Arabische Emirate	Folgende Länder wurden im Vergleich zu den letzten Änderungen der FATF noch nicht gestrichen: - Jordanien / Kaimaninseln / Panama - Barbados / Gibraltar / Uganda / VAE	
IRA	3	China		Länder mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche - Einschätzung des BMF in der Ersten Nationalen Risikoanalye	=> Angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich
		Kanalinseln Karibische Inseln Malta Russland Türkei Zypern	Guernsey, Jersey, Isle of Man Cayman Islands, British Virgin I., Bermuda		=> Achtung: Verschiedene Aufsichtsbehörden im Nicht-Finanzsektor sehen auch bei diesen Ländern die Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten als erforderlich an!
ATF		Bulgarien		Zusätzliche Länder, für die von der FATF (Financial Action Task Force) Defizite festgestellt wurden	=> GwGMeldV-Immobilien greift! - sonst keine unmittelbaren Handlungspflichten, aber angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich (z.B. jährliche Überprüfung der Kundenverbindung)
		Kenia Kroatien Namibia Türkei		Folgende Länder wurden in 2023 und im Feb 2024 neu in die FATF-Empfehlung aufgenommen (aber noch nicht in DVO enthalten) - Bulgarien / Kroatien / Türkei - Kenia / Namibia Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen: - Barbados / Gibraltar / Uganda / VAE	
	Stand:	05.03.2024	1 Bas	sis: DVO (EU) 2016/1675 v. 14.07.2016, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2023/2070 v. 18.08.2023	EUR-Lex - 02016R1675-20231018 - EN - EUR-Lex (europa.eu) Ballin - Pundschreihen - Pundschreihen 12/20/3 (GW)